



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 3/2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines / Termine	3
2. Arbeitsrecht	3
Fälligkeit des Arbeitslohns.....	3
Gewährung der wöchentlichen Ruhezeit für Arbeitnehmer	4
Keine Kündigung trotz Verletzung von Compliance-Regeln	4
3. Einkommensteuer	4
Ausfall einer Kapitalforderung kann auch nach Einführung der Abgeltungsteuer steuerlich anzuerkennen sein	4
Doppelte Belastung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen	5
Erfordernis einer Mitteilung des Finanzsamts über den Wegfall der Besteuerung nach Durchschnittssätzen	5
Ersatz für beliebige Arten von Schadensfolgen ist keine Entschädigung	5
Fünftelregelung bei durch Verzicht auf Pensionsanwartschaft als zugeflossen geltendem Arbeitslohn	6
Günstigerprüfung: Verrechnung von Altverlusten bei Abgeltungsbesteuerung	6
Ist der Rechnungszinsfuß für steuerliche Pensionsrückstellungen noch verfassungsgemäß?.....	6
Kapitaleinkünfte aus einem Auslandsdepot.....	7
Kosten der Unterbringung im Altenheim: Doppelter Abzug der Haushaltersparnis bei Ehegatten	7
Liebhabelei bei verschiedenen wirtschaftlich eigenständigen Betätigungen.....	7
Nachhaltigkeit bei gewerblichem Forderungskäufer	8
Tätigkeit als Personalberater unterliegt in bestimmten Fällen der Gewerbesteuer.....	8
Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten bei Erwerb einer mit einem Nießbrauch belasteten Immobilie.....	8
Vorweggenommene Werbungskosten während des Bezugs von Arbeitslosengeld	9
Wann eine über die private Vermögensverwaltung hinausgehende Tätigkeit gewerblich ist.....	9
Zuflusszeitpunkt bei Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung	9
Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	10
4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht	10
Erbschaftsteuer: Begünstigung des Betriebsvermögens bei Übertragung von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens	10

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

Nachträgliche vom Testament abweichende Vereinbarungen zwischen Erben und Vermächtnisnehmer sind erbschaftsteuerlich unbeachtlich	11
Verzicht auf Vergütungsersatzanspruch als freigebige Zuwendung	11
Erbschaftsteuerrechtlich begünstigtes Vermögen bei einer Wohnungsvermietungsgesellschaft	11
5. Gewerbesteuer	12
6. Grunderwerbsteuer	12
Grundsteuerbefreiung bei öffentlich privater Partnerschaft	12
7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften	12
Bewertung eines durch Sacheinlage erworbenen Geschäftsanteils an einer Kapitalgesellschaft	12
Eindeutigkeit und Überversorgung bei Pensionszusagen	13
Vermietung von Ausstellungsflächen durch gemeinnützige Vereine als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	13
8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung	13
9. Umsatzsteuer / Zollrecht	13
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen einer Krankenhauscafeteria	13
Erstattung der zu Unrecht abgeführten Umsatzsteuer in Bauträgerfällen	14
Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai	14
Haftung des Leistungsempfängers für vom Leistungserbringer nicht abgeführte Umsatzsteuer	15
Kein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung, die den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung nicht angibt	15
Umsatzsteuerliche Entgeltminderung bei einem Einzelhändler durch Beteiligung an einem von einem Dritten angebotenen Punktesystem	16
Umsatzsteuersatz für die Beförderung von Schülern zu unterschiedlichen Schulen	16
10. Verfahrensrecht / AO / FGO	16
Einspruchsbefugnis des Insolvenzverwalters gegen einen Zusammenveranlagungsbescheid	16
Entscheidungskompetenz des Finanzgerichts über die Aufrechnung mit einer zivilrechtlichen Forderung	17
Verjährungsfrist bei Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung	17
11. Umwandlungssteuerrecht	17
12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht	18
Obergrenze für Kleinreparaturklausel im Gewerbemietrecht nicht erforderlich	18
Schriftformheilungsklausel im Mietvertrag unwirksam	18

1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
Sozialversicherung ⁵	27.03.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.03.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

2. Arbeitsrecht

Fälligkeit des Arbeitslohns

Eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Arbeitgebers, nach der das Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung erst zwischen dem 15. und dem 20. des Folgemonats fällig ist, benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen und ist daher unwirksam. Grundsätzlich ist die Vergütung nach Leistung der Dienste zu

zahlen. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, darf das nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Arbeitnehmers führen. Gerechtfertigt ist ein Abweichen zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber die Vergütung monatlich neu berechnen muss und dem Arbeitnehmer vorher zumindest einen Abschlag zahlt. Dies lag im Urteilsfall jedoch nicht vor.

(Quelle: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg)

Gewährung der wöchentlichen Ruhezeit für Arbeitnehmer

Jeder Arbeitnehmer hat pro Siebentageszeitraum Anspruch auf eine Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden. Dabei muss die Mindestruhezeit nicht direkt auf einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen folgen. Im Hinblick auf die Festsetzung des Zeitpunkts, in dem die Ruhezeit zu gewähren ist, räumt die entsprechende EU-Richtlinie den Mitgliedstaaten Ermessen ein. So entschied der Gerichtshof der Europäischen Union im Fall eines Angestellten in einem portugiesischen Casino, der zum Teil an sieben aufeinanderfolgenden Tagen gearbeitet hatte. Nach Beendigung seines Arbeitsvertrags verlangte er Schadensersatz, weil ihm die jeweils siebten Tage als Überstunden hätten vergütet werden müssen und ihm keine Ausgleichsruhezeit gewährt worden sei.

Keine Kündigung trotz Verletzung von Compliance-Regeln

Wenn Mitarbeiter gegen Compliance-Regeln ihres Arbeitgebers verstoßen, kann dies zur Kündigung führen, weil dem Arbeitgeber massive Nachteile entstehen können, z. B. der Ausschluss von Vergabeverfahren oder Geldbußen. Eine Kündigung muss aber nicht immer gerechtfertigt sein, wie eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg zeigt. Eine bei einem Energieunternehmen beschäftigte Mitarbeiterin führte Vertragsverhandlungen mit einem Kunden. Dieser verlangte wiederholt und nachdrücklich, dass ihm private finanzielle Vorteile gewährt werden, wenn es zu einem Vertragsabschluss kommen sollte. Die Mitarbeiterin korrespondierte hierüber mehrfach mit ihrem direkten Vorgesetzten. Schließlich schloss sie mit dem Kunden einen Vertrag, der nicht den internen Compliance-Regeln entsprach. Ihr wurde zunächst fristlos und dann ordentlich gekündigt. Die hiergegen erhobene Kündigungsschutzklage hatte Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hielt der Klägerin zugute, dass sie aus der Korrespondenz mit ihrem Vorgesetzten den Eindruck gewinnen durfte, dieser halte die Gewährung der finanziellen Vorteile für möglich. Außerdem habe sie den Compliance-Verstoß eingeräumt und aktiv an dessen Aufklärung mitgewirkt. Nach all dem sei schon eine ordentliche Kündigung nicht gerechtfertigt, erst recht keine außerordentliche Kündigung.

3. Einkommensteuer

Ausfall einer Kapitalforderung kann auch nach Einführung der Abgeltungsteuer steuerlich anzuerkennen sein

Die Privatperson A gewährte einem Dritten ein Darlehn. Bereits ein Jahr nach der Darlehensgewährung erfolgten keine Rückzahlungen mehr und ein weiteres Jahr später wurde über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet. A meldete seine Darlehnsforderung zur Insolvenztabelle an und machte den Ausfall der Darlehnsforderung in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt lehnte die steuerliche Anerkennung des Verlusts ab. Aufwendungen, die das Kapital eines Darlehns betreffen, gehören seiner Auffassung nach nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Der Bundesfinanzhof sah das anders. Der Ausfall einer Kapitalforderung führt zu einem steuerlich relevanten Verlust. Das gilt allerdings nur, wenn endgültig feststeht, dass

keine weiteren Rückzahlungen aus der Darlehnsforderung mehr erfolgen werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens allein reicht dafür nicht aus, es sei denn, die Eröffnung wurde mangels Masse abgelehnt.

Doppelte Belastung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

Ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer war zunächst als Arbeitnehmer beschäftigt und während dieser Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Später war er freiberuflich tätig, blieb aber freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die geleisteten Beiträge lagen in keinem Jahr oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Darüber hinaus zahlte er in erheblichem Umfang in kapitalbildende Lebensversicherungen ein. Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteuerte das Finanzamt mit dem Besteuerungsanteil. Für den Rententeilbetrag, der auf Beitragszahlungen während der freiberuflichen Tätigkeit beruhte, begehrte der Steuerpflichtige die Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Nach der sog. Öffnungsklausel werden auf Antrag Leibrenten nur mit dem Ertragsanteil besteuert, soweit sie auf vor 2005 geleisteten Beiträgen beruhen, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Nachgewiesen werden muss, dass der Betrag mindestens zehn Jahre überschritten wurde. Dies war im Fall nicht gegeben, sodass die Öffnungsklausel nicht angewendet werden konnte. Beiträge zu kapitalbildenden Lebensversicherungen sind bei Beurteilung der Frage, in welchem Umfang sich die Beiträge zur Basis-Altersversorgung für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen tatsächlich als Sonderausgaben ausgewirkt haben, nur nachrangig zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung abzuziehen. Eine gleichrangige Berücksichtigung würde dazu führen, dass für die Basis-Altersversorgung ein geringeres Sonderausgaben-Abzugsvolumen übrig bliebe, also ein höherer Anteil aus versteuertem Einkommen geleistet wäre. Damit wäre die Schwelle der verfassungsrechtlich unzulässigen doppelten Besteuerung früher überschritten.

Erfordernis einer Mitteilung des Finanzamts über den Wegfall der Besteuerung nach Durchschnittssätzen

Ein im Nebenerwerb tätiger Weinbauer ermittelte jahrelang seinen Gewinn nach Durchschnittssätzen. Er versteuerte jährlich 162 €. Weil sich seine Tätigkeit auf den Weinbau beschränkte und seine bewirtschafteten Flächen über den Grenzen für die Durchschnittssatzbesteuerung lagen, war das nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Als dem Finanzamt das auffiel, ermittelte es den Gewinn durch eine geschätzte Einnahmenüberschussrechnung und kam auf einen Gewinn von etwa 4.000 €. Sind die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen weggefallen, muss das Finanzamt dem Steuerpflichtigen das mitteilen. Der Gewinn ist dann ab dem auf die Mitteilung folgenden Wirtschaftsjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass eine Mitteilung des Finanzamts nicht erforderlich ist, wenn die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben. Denn in diesem Fall sind die Voraussetzungen nicht weggefallen. Auch nach Treu und Glauben ist eine solche Mitteilung nicht erforderlich. Einen entsprechenden Vertrauensschutz gibt es nicht, wenn sich die Beteiligten von der Rechtslage abweichend verhalten. Nur für den Wegfall sieht der Gesetzestext eine Mitteilungspflicht vor. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung nach Durchschnittssätzen aufgrund einer Gesetzesänderung entfallen sind.

Ersatz für beliebige Arten von Schadensfolgen ist keine Entschädigung

Ein Diplom-Ingenieur erhielt nach seiner Kündigung im Rahmen einer Abwicklungsvereinbarung eine „Abfindung“, die ausweislich der Vereinbarung als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wurde. Eine weitere Zahlung („Nachteilsausgleich“) erfolgte als Ausgleich für jegliche Schäden, die der Ingenieur infolge seiner Kündi-

gung erlitten zu haben glaubte. Der Ingenieur meinte, der Nachteilsausgleich sei nicht steuerbarer Schadenersatz. Die Vorinstanz war davon ausgegangen, dass wegen der einheitlichen Vereinbarung alle Zahlungen einheitlich als Entschädigung zu beurteilen sind. Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Grundsätzlich sind alle Entschädigungen anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses einheitlich zu beurteilen. Daraus ergibt sich aber nicht typisierend die steuerrechtliche Gleichbehandlung des Nachteilsausgleichs mit der Abfindung. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich „als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen“ gewährt worden ist. Denn Ersatzleistungen für jede beliebige Art von Schadensfolgen werden von der gesetzlichen Regelung nicht erfasst. Auch war die ausgehandelte Abfindung angesichts von Alter, Betriebszugehörigkeit, letztem Gehalt und Erfolgsaussichten eines Arbeitsgerichtsverfahrens am oberen Ende des üblichen Rahmens. Bei Hinzurechnung des Nachteilsausgleichs würde dieser außergewöhnlich überschritten.

Fünftelregelung bei durch Verzicht auf Pensionsanwartschaft als zugeflossen geltendem Arbeitslohn

Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente Pensionsanwartschaft, ergeben sich hieraus steuerliche Folgen. Soweit die Pensionsanwartschaft werthaltig ist, hat der Geschäftsführer nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs in Höhe des Verzichts Arbeitslohn zu versteuern, der aber nach der sog. Fünftelregelung steuerbegünstigt ist. Weil ihm der Lohn tatsächlich nicht zufließt, liegt in gleicher Höhe eine verdeckte Einlage in die Gesellschaft vor. Sie erhöht die Anschaffungskosten der Beteiligung des Gesellschafters. Die genannten Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter gleichen Umständen auf die Pensionsanwartschaft verzichtet hätte. Dies kann aber nur in sehr seltenen Ausnahmefällen angenommen werden. Diese Rechtsfolgen greifen auch in den Fällen, in denen der Geschäftsführer wegen sog. Überversorgung auf Teile seiner Pensionsanwartschaft verzichtet. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs darf eine Altersversorgung insgesamt nicht mehr als 75 % des jeweiligen Aktivgehalts betragen; andernfalls liegt in Höhe der diese Grenze übersteigenden Pensionszusage eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die den Gewinn der Gesellschaft insoweit nicht mindern darf.

Günstigerprüfung: Verrechnung von Altverlusten bei Abgeltungsbesteuerung

Für die Verrechnung von Altverlusten mit den ab 2009 dem gesonderten Steuertarif unterliegenden positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ist ein Antrag erforderlich. Dieser Antrag auf Günstigerprüfung muss mit der Steuererklärung gestellt werden, in der die positiven, der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte erfasst werden. Eine allgemeine Berechtigung zur Verrechnung von Verlusten aus tariflich besteuerten Einkünften und positiven, dem gesonderten Steuertarif unterliegenden Kapitaleinkünften ist im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung ausgeschlossen. Da der Antrag auf Günstigerprüfung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden kann, ist auch eine Anwendung des gesonderten Steuertarifs für die nach der Verlustverrechnung verbleibenden Kapitaleinkünfte ausgeschlossen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ist der Rechnungszinsfuß für steuerliche Pensionsrückstellungen noch verfassungsgemäß?

Das Finanzgericht Köln hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen für das Jahr 2015 ein Rechnungszinsfuß von 6 % noch verfassungsgemäß ist. Die derzeitige gesetzliche Regelung geht davon aus, dass ein Rechnungszinsfuß von 6 % im Rahmen der Rendi-

teerwartungen liegt, die ein Unternehmen aus dem durch die Pensionsrückstellung gebundenen Kapital erwirtschaften kann. Diese Annahme ist nach Auffassung des Gerichts nicht mehr realitätsgerecht. Sie geht von unrealistisch hohen zukünftig zu erzielenden Zinserträgen aus. Auch die Starrheit des typisierten Rechnungszinsfußes sei nicht mehr gerechtfertigt. Ein Festhalten an dem Zinssatz von 6 % wird als willkürlich und damit verfassungswidrig angesehen. **Hinweis:** Entsprechende Steuerbescheide sollten offen gehalten werden.

Kapitaleinkünfte aus einem Auslandsdepot

Wird ein ausländisches Wertpapierdepot aufgelöst, kann die Finanzverwaltung den entsprechenden Kapitalstamm in den Folgejahren nicht unverändert als Grundlage für die Schätzung von Kapitalerträgen heranziehen. Für die Frage, ob die reguläre vierjährige Verjährungsfrist oder die zehnjährige im Rahmen einer Steuerhinterziehung anzuwenden ist, muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ob die Nichtklärung von Kapitalerträgen die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung erfüllt. Das gilt auch bei der Verletzung von (ggf. erweiterten) Mitwirkungspflichten (bei Auslandssachverhalten). Der Inhaber eines Auslandsdepots mit einem Wert von ca. 2 Mio. DM hatte die Geschäftsverbindung mit der ausländischen Bank beendet und das Depot aufgelöst. Da der Depotinhaber keine Angaben gemacht hatte, wohin die Gelder geflossen waren, ging die Finanzverwaltung davon aus, er habe sein Guthaben lediglich auf eine andere, unbekannte Bank übertragen. Seiner Mitwirkungspflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären, sei er nicht nachgekommen. Für die Zeit nach Auflösung des Depots schätzte die Finanzverwaltung die Höhe der Erträge unter Anwendung eines durchschnittlichen Zinssatzes von 8 bis 9 % über den Verlauf von zehn Jahren. Der Bundesfinanzhof lehnte diese pauschale Ermittlung der Kapitalerträge ab. Hier sind weitere Ermittlungen notwendig, um die steuerlich relevanten Kapitalerträge und den Zeitraum, für den die Einkünfte zu erfassen sind, festzustellen.

Kosten der Unterbringung im Altenheim: Doppelter Abzug der Haushaltersparnis bei Ehegatten

Aufwendungen für die krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim sind dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Allerdings ist von den Aufwendungen eine Haushaltersparnis abzuziehen, weil in den Unterbringungskosten auch Lebensführungskosten enthalten sind, die jedem Steuerpflichtigen entstehen und deswegen insoweit nicht außergewöhnlich sind. Die jährliche Haushaltersparnis beträgt für 2018 je Person 9.000 €. Sind beide Ehegatten im Altenheim untergebracht, verdoppelt sich dieser Betrag. War die Unterbringung nicht das ganze Jahr, ist der Betrag zeitanteilig umzurechnen. Wird der normale Haushalt weiter aufrechterhalten, braucht die Haushaltersparnis nicht abgezogen zu werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Liebhabelei bei verschiedenen wirtschaftlich eigenständigen Betätigungen

Bei der Feststellung der Gewinnerzielungsabsicht kommt es auf die Gesamtwürdigung der Umstände an. Sind solche Betätigungen dem Hobbybereich zuzurechnen, liegt das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht nahe. Bei Tätigkeiten außerhalb des Hobbybereichs bedarf es weiterer Feststellungen, ob die Verluste aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden. Ein Unternehmer befasste sich mit dem An- und Verkauf sowie der Vercharterung von Segelyachten, der Reparatur von Segelyachten und dem Handel mit Segelzubehör. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Tätigkeitsfelder „Yachten“ und „Handel“ keinen einheitlichen Gewerbebetrieb darstellten. Die im Yachtbereich ermittelten Verluste berücksichtigte es steuerlich nicht. Der Unternehmer habe insoweit ohne Gewinnerzielungsabsicht gehandelt. Ein positives Gesamtergebnis sei nicht zu erwarten.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass die Gewinnerzielungsabsicht bei verschiedenen, wirtschaftlich eigenständigen Betätigungen nicht einheitlich für die gesamte Tätigkeit, sondern im Wege der sog. Segmentierung gesondert für die jeweilige Betätigung (Yachtbereich und Handelsbetrieb) zu prüfen ist. Soll die Gewinnerzielungsabsicht für die Betätigung im Yachtbereich verneint werden, muss jedoch ein möglich scheinendes privates Motiv benannt werden, das den Unternehmer bewogen haben könnte, das Yachtgeschäft dennoch fortzuführen. Zwar bestehen „keine hohen Anforderungen“ an diese Feststellung; sie ist aber nicht gänzlich entbehrlich.

Nachhaltigkeit bei gewerblichem Forderungskäufer

Für die Beurteilung der Frage, ob die Tätigkeit eines Forderungskäufers nachhaltig ist, kommt es entscheidend auf den Ankauf von Forderungen und nicht auf deren Verwertung an. Eine GmbH & Co. KG, deren Unternehmensgegenstand „die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Forderungen“ war, erwarb von einer Bank in einem Zug Darlehns- und Kreditforderungen. Die Forderungen waren durch Grundschulden auf mehreren Grundstücken gesichert. Im Laufe eines Zeitraums von mehreren Jahren nach dem Erwerb flossen der Gesellschaft Einnahmen aus den abgetretenen Forderungen zu. Das Finanzamt erfasste die Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb mit der Begründung, hier läge eine originäre gewerbliche Tätigkeit vor. Der Bundesfinanzhof gelangte im Hinblick auf die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft zu dem Ergebnis, dass in den betreffenden Jahren kein Gewerbebetrieb unterhalten wurde, weil es an einer nachhaltigen Tätigkeit fehlte. Für die Frage der Nachhaltigkeit kommt es im Fall eines Forderungskäufers darauf an, in welcher Form die Beschaffung der Forderungen erfolgt. Der Erwerb mehrerer Forderungen in einem einzigen Vertrag ist grundsätzlich nicht nachhaltig. Eine Wiederholungsabsicht kann sich auch nicht aus dem im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ergeben.

Tätigkeit als Personalberater unterliegt in bestimmten Fällen der Gewerbesteuer

Personalberatung durch umfassend betriebswirtschaftlich vorgebildete Personen kann eine freiberufliche Tätigkeit sein. Voraussetzung ist, dass der Personalberater eine beratende Tätigkeit ausübt, die sich auf einen Hauptbereich der Betriebswirtschaftslehre erstreckt. Eine nur vermittelnde Tätigkeit ist aber – wie die Tätigkeit eines Maklers – gewerblich. Wird ein als Personalberater selbstständig tätiger Groß- und Außenhandelskaufmann weitgehend erfolgsabhängig dafür honoriert, dass er seinen Auftraggebern von ihm ausgesuchte Kandidaten für eine zu besetzende Stelle vermittelt, übt er nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln eine gewerbliche Tätigkeit aus. Es fällt Gewerbesteuer an.

Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten bei Erwerb einer mit einem Nießbrauch belasteten Immobilie

Unter besonderen Umständen kann der Erwerber einer mit einem Nießbrauch belasteten Immobilie die ihm entstehenden Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigen, entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg. Bruder und Schwester erwarben im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu je 50 % ein Mehrfamilienhaus mit Ladenlokal, das mit einem lebenslangen Nießbrauchsrecht zugunsten von Mutter und Tante belastet war. Nach weiteren 16 Jahren erwarb der Bruder von seiner Schwester deren hälftigen Grundstücksanteil. Die Immobilie sollte mit den nach dem Wegfall der Nießbrauchsrechte zu erwartenden Erträgen seiner Alterssicherung dienen. Er machte die anlässlich dieses Erwerbsvorgangs angefallenen Zinsaufwendungen und die auf die Anschaffungskosten entfallenden Gebäudeabschreibungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzgericht konnte weder eine

Veräußerungsabsicht, noch eine geplante Eigennutzung erkennen. Da diese Indizien für eine bereits zum Zeitpunkt der Anschaffung vorliegende Absicht, zukünftig Vermietungseinkünfte zu erzielen, sprachen, erkannte es die entstandenen Finanzierungskosten als vorweggenommene Werbungskosten an. Die Gebäudeabschreibung berücksichtigte es hingegen nicht. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Vorweggenommene Werbungskosten während des Bezugs von Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld ist einkommensteuerfrei, unterliegt jedoch dem sog. Progressionsvorbehalt. Ausgaben, die mit diesen steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang anfallen, dürfen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden. Das Thüringer Finanzgericht hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Steuerpflichtiger strebte die Professur an einer Universität an. Ohne Vergütung arbeitete er in den Räumen der Hochschule an einem Forschungsprojekt mit. Er bezog während dieser Zeit nur Arbeitslosengeld. Streitig in diesem Verfahren war, ob er die ihm entstandenen Aufwendungen (z. B. doppelte Haushaltsführung) als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen konnte. Das Finanzgericht ließ den Abzug der Aufwendungen zu. Das Abzugsverbot der mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben gilt in diesem Fall nicht, da die Aufwendungen der angestrebten nichtselbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind.

Wann eine über die private Vermögensverwaltung hinausgehende Tätigkeit gewerblich ist

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) errichtete im Auftrag der Stadt ein Gebäude. Die Stadt räumte der GbR für 20 Jahre ein Erbbaurecht an dem Grundstück ein. Für diesen Zeitraum vermietete die GbR das Gebäude an die Stadt. Nachdem Mietverhältnis und Erbbaurecht beendet waren, erhielt die GbR eine zuvor vertraglich vereinbarte Entschädigung. Die GbR erklärte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, während das Finanzamt den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung als überschritten ansah und in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte annahm. Der Rahmen der privaten Vermögensverwaltung kann überschritten sein, wenn bereits bei Aufnahme der Tätigkeit der GbR feststand, dass sich ein erwartetes positives Ergebnis nur mit der Entschädigung erzielen ließ. Die Einzeltätigkeiten (Ankauf, Vermietung und Verkauf) sind in diesem Fall nicht getrennt zu würdigen, sondern zu einer einheitlichen, gewerblichen Tätigkeit zusammenzufassen (sog. Verklammerung).
(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zuflusszeitpunkt bei Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung

Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung des Arbeitnehmers für eine betriebliche Altersversorgung fließt dem Arbeitnehmer dann zu, wenn der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag tatsächlich leistet. Auf die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der Versicherung kommt es nicht an. Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbarten gegen Ende des Jahres 2010 eine Entgeltumwandlung und den entsprechenden Abschluss eines Direktversicherungsvertrags. Der Versicherungsschein wurde noch im Dezember 2010 ausgestellt. Die Versicherung zog den Jahresbeitrag von 4.440 € jedoch erst im Januar 2011 ein. Den Beitrag für das Jahr 2011 buchte der Versicherer vereinbarungsgemäß im Dezember 2011 ab. Der Arbeitgeber behandelte die Versicherungsbeiträge in seinen Lohnsteuer-Anmeldungen jeweils als steuerfreien Arbeitslohn. Das Finanzamt war der Ansicht, dass von dem insgesamt 2011 zugeflossenen Betrag (8.880 €) die Hälfte steuerpflichtig sei. Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt. Ein Zufluss von Arbeitslohn liegt erst dann vor, wenn der Arbeitgeber den

Versicherungsbeitrag tatsächlich an die Versicherung leistet. Soweit der Arbeitslohn den gesetzlich geregelten steuerfreien Betrag übersteigt, hier 4.440 €, ist er als sonstiger Bezug individuell zu versteuern.

Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen

- (1) Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird mit der Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen an Dritte aufgegeben (Anschluss an BFH, Urteil vom 16.12.2009)
- (2) Landwirtschaftliche Nutzflächen von mehr als 3.000 qm stellen nicht allein im Hinblick auf ihre Größe landwirtschaftliche Teilbetriebe dar (Bezug: § 4a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 13, § 14 Satz 2, § 16 Abs. 3 EStG).

Praxishinweise: Im Urteilsfall des BFH, Urteil vom 16.11.2017, übertrug die Eigentümerin eines ruhenden (verpachteten) land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit einer Größe von 20,7 Hektar im Wege der vorweggenommenen Erbfolge die gesamten Flächen auf drei Angehörige. Die pro Person übertragenen Teilflächen lagen zwischen rund 3,5 und 10,40 Hektar. Ein landwirtschaftlicher Betrieb liegt nach der BFH-Rechtsprechung (vgl. z. B. BFH, Urteil vom 5.5.2011) regelmäßig nicht vor, wenn die bewirtschafteten Grundstücksflächen insgesamt nicht größer als 3.000 qm sind, sofern es sich dabei nicht um Intensivnutzungen für Sonderkulturen handelt, z. B. für Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen oder Weinbaunutzungen. Derartige Sondernutzungen lagen im Urteilsfall nicht vor. Aus dieser Rechtsprechung kann nicht geschlossen werden, so der BFH jetzt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen von mehr als 3.000 qm schon allein im Hinblick auf ihre Größe landwirtschaftliche Teilbetriebe darstellen. Da die im Urteilsfall den Übernehmern übertragenen Teilflächen keine Teilbetriebe darstellten, ist eine Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG nicht möglich, und liegt bei der Übergeberin eine Betriebsaufgabe unter Aufdeckung der stillen Reserven vor.

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht

Erbschaftsteuer: Begünstigung des Betriebsvermögens bei Übertragung von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens

Die Übertragung (Schenkung unter Lebenden oder Erbfall) von Betriebsvermögen ist unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt oder sogar steuerfrei. Führt der Erwerber (Erbe/Beschenkte) das Unternehmen über einen Fünf-Jahres-Zeitraum fort, wird ein Verschonungsabschlag von 85 % gewährt. Es sind folglich nur 15 % des Betriebsvermögens bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer zu versteuern. Auf unwiderruflichen Antrag bleibt das Betriebsvermögen zu 100 % steuerfrei, wenn der Erwerber das Unternehmen über einen Sieben-Jahres-Zeitraum fortführt. Diese sog. Vollverschonung wird nur gewährt, wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 % des Unternehmenswerts ausmacht. Beide Verschonungsregelungen sind nicht nur abhängig von den Behaltefristen, es sind ferner bestimmte Lohnsummenkriterien zu erfüllen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist ein Urteil des Finanzgerichts Köln: Werden einzelne Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens übertragen, ist Voraussetzung für eine evtl. Begünstigung, dass diese Wirtschaftsgüter gleichzeitig mit dem Anteil an einer Personengesellschaft übertragen werden. Wird z. B. ein Grundstück des Sonderbetriebsvermögens auf den Erwerber übertragen, gewährt das Finanzgericht eine mögliche Steuerbefreiung nur, wenn gleichzeitig der Gesellschaftsanteil, z. B. der Kommanditanteil, übertragen wird. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Die zu beachtenden Vorschriften sind umfangreich und kompliziert. Bei Übertragung von Betriebsvermögen sollte der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden.

Nachträgliche vom Testament abweichende Vereinbarungen zwischen Erben und Vermächtnisnehmer sind erbschaftsteuerlich unbeachtlich

In einem Testament war die Ehefrau des Erblassers Alleinerbin und die Tochter als Vermächtnisnehmerin bedacht worden. Nach dem Tod des Erblassers vereinbarten beide unter Mitwirkung des Testamentsvollstreckers notariell eine andere Verteilung der Erbteile und Schulden. Das Finanzgericht München entschied, dass diese Vereinbarung erbschaftsteuerlich unbeachtlich ist, weil die Erbschaftsteuer mit dem Tod des Erblassers entsteht. Dieser Zeitpunkt ist auch für den Umfang und die Wertermittlung des Nachlasses maßgebend. Somit waren die Regelungen des Testaments zu beachten.

Verzicht auf Vergütungsersatzanspruch als freigebige Zuwendung

Jede freigebige Zuwendung unterliegt der Schenkungsteuer. Dazu muss die Leistung zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden führen und die Zuwendung objektiv unentgeltlich sein. Der Bundesfinanzhof hat eine freigebige Zuwendung für den Fall bejaht, dass der Zuwendende auf einen Vergütungsersatzanspruch verzichtet. Eine aus Kommanditgesellschaften bestehende Unternehmensgruppe (Sponsor eines Fußballvereins) schloss Arbeitsverträge mit Fußballspielern, Trainern oder Betreuern (Aktive) ab. Sie wurden als kaufmännische Angestellte/Bürokaufleute bezeichnet, vertragsgemäß bezahlt und mussten auf diesen Positionen laut Vertrag 40 Stunden pro Woche für die Unternehmensgruppe arbeiten. Tatsächlich waren die Aktiven allerdings nicht für den Sponsor, sondern Vollzeit und unter Profibedingungen für den Fußballverein tätig, der für die Überlassung kein Entgelt entrichten musste. Damit ersparte der Verein die ansonsten übliche Vergütung für die Arbeitnehmerüberlassung durch die Unternehmensgruppe. Das war Gegenstand der Schenkung. Da die Schenkungen nicht angezeigt und keine entsprechenden Steuererklärungen abgegeben wurden, durfte das Finanzamt, das aus den Akten die Anzahl, die konkreten Zeitpunkte und die jeweilige Höhe der Einzelzuwendungen nicht ermitteln konnte, für jedes Kalenderjahr zusammenfassende Steuerbescheide im Schätzwege erlassen. Der Bundesfinanzhof entschied auch, dass nicht die Unternehmensgruppe, sondern die hinter den Kommanditgesellschaften stehenden Kommanditisten (Gesamthänder) als Schenker anzusehen sind.

Erbschaftsteuerrechtlich begünstigtes Vermögen bei einer Wohnungsvermietungsge-

sellschaft

Wohnungen, die eine Wohnungsvermietungsgeellschaft an Dritte zur Nutzung überlässt, gehören nach dem BFH-Urteil v. 24.10.2017 nur zum begünstigten Vermögen i. S. des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d ErbStG 2009, wenn die Gesellschaft neben der Vermietung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten. Auf die Anzahl der vermieteten Wohnungen kommt es dabei nicht an. Anmerkung: Die restriktive Auslegung der gesetzlichen Regelung zur Ausklammerung umfangreicher Wohnungsvermietungen aus dem nicht steuerbegünstigten Verwaltungsvermögen ist eine böse Überraschung für gewerblich geprägte Wohnungsvermietungsgeellschaften und ihre Gesellschafter. Der BFH will nur dann kein schädliches Verwaltungsvermögen annehmen, wenn die Wohnungsvermietung mit nicht vermietungstypischen Sonderleistungen verbunden ist, so dass sie ertragsteuerlich eine gewerbliche Tätigkeit und keine Vermögensverwaltung ist. Diese Voraussetzung wird höchst selten erfüllt sein. Die 300-Wohnungs-Grenze, die die Finanzverwaltung zur Abgrenzung praktiziert (R E 13b.13 Abs. 3 ErbStR 2011 bzw. – aktuell – Ländererlass v. 22.6.2017, BStBl 2017 I S. 902, Abschnitt 13b.17 Abs. 3 Satz 2 AEErbSt), hat der BFH verworfen (im Streitfall ging es nur um 37 Wohnungen und 19 Garagen); er sieht sich daran nicht gebunden. Die Intention des Gesetzgebers, Wohnungsvermietungsgeellschaften mit umfangreichen Verwal-

tungstätigkeiten zu verschonen, wurde nach dem Verständnis des BFH nicht hinreichend im Gesetzeswortlaut verankert. Das Urteil zu einem Streitfall aus 2011 ist zwar nicht zur aktuellen Gesetzesfassung ergangen, jedoch stimmt § 13b Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d ErbStG n. F. mit § 13b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d ErbStG 2009 überein, so dass auch die aktuelle Rechtslage betroffen ist. Man wird eine vertrauensschützende Übergangsregelung der Finanzverwaltung erwarten dürfen, möglicherweise auch eine Gesetzesänderung, die den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, Wohnungsvermietungsgesellschaften mit umfangreicher Verwaltungstätigkeit zu begünstigen.

5. Gewerbesteuer

Keine aktuellen Hinweise.

6. Grunderwerbsteuer

Grundsteuerbefreiung bei öffentlich privater Partnerschaft

Eine GmbH & Co. KG und der an ihr als Kommanditist beteiligte Landkreis schlossen einen Erbbaurechtsvertrag (Laufzeit 40 Jahre) über ein dem Landkreis gehörendes Schulgrundstück. Im Rahmen einer öffentlich privaten Partnerschaft (ÖPP) durfte die KG auf dem Erbbaugrundstück Schulgebäude sanieren, abbrechen und neue Schulgebäude errichten. Über die Gebäude auf dem Grundstück schlossen die KG und der Landkreis einen Mietvertrag über 25 Jahre. Ein Grundstück, das die öffentliche Hand unmittelbar für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt und das ausschließlich ihr zuzurechnen ist, ist von der Grundsteuer befreit. Das gilt auch dann, wenn es mit einem Erbbaurecht zugunsten eines privaten Rechtsträgers belastet ist. In diesem Fall bilden das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück einerseits und das Erbbaurecht andererseits zwei wirtschaftliche Einheiten, die je für sich der Grundsteuer unterliegen. Um auch eine Steuerbefreiung für das Erbbaurecht zu erreichen, muss u. a. vereinbart sein, dass der Grundbesitz am Ende der ÖPP auf den Nutzer übertragen wird. Diese Rückübertragung kann nicht durch ein Optionsrecht ersetzt werden. An der Rückübertragung fehlte es im vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall. Es war weder vereinbart, dass das Erbbaurecht am Ende auf den Landkreis übertragen wird, noch dass die ÖPP und das Erbbaurecht gleichzeitig enden. Vielmehr endete das Mietverhältnis bereits nach 25 Jahren und somit lange vor dem auf 40 Jahre bestellten Erbbaurecht. Eine weitere Vermietung wäre zwar möglich gewesen, war aber nicht verbindlich vereinbart.

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

Bewertung eines durch Sacheinlage erworbenen Geschäftsanteils an einer Kapitalgesellschaft

Eine Mutterkapitalgesellschaft M hatte ihrer verlustträchtigen ausländischen Tochterkapitalgesellschaft T ein Darlehn gewährt. Es wurde 2003 zum Nominalwert als Sacheinlage zur Stammkapitalerhöhung verwendet und in der Handelsbilanz auch so bewertet. In der Steuerbilanz aktivierte M den Darlehnsbetrag als Anschaffungskosten auf die Beteiligung an der T und schrieb 50 % sofort gewinnmindernd ab. Die Abschreibung begründete M mit den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen der T. Das Finanzamt ließ die Abschreibung nicht zu, weil der Grundsatz des sog. Konzernrückhalts angewendet werden müsse. Dieser besagt, dass eine Abschreibung auf Forderungen gegen eine Konzern-Tochtergesellschaft nicht möglich ist, wenn und solange sie ihren Verpflichtungen nachkommt. Der Konzernrückhalt ist aus Sicht eines Drittgläubigers nämlich eine Kreditsicherheit. Nach

einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist dieser Grundsatz aber nicht auf Forderungen einer Muttergesellschaft gegen ihre Tochtergesellschaft anzuwenden. Er gilt nur für Forderungen Dritter. Die M durfte deswegen die Abschreibung steuerlich geltend machen und die zu aktivierenden Anschaffungskosten für die Kapitalerhöhung mit dem gemeinen Wert des Darlehns ansetzen, der unstrittig nur die Hälfte des Nominalwerts ausmachte.

Eindeutigkeit und Überversorgung bei Pensionszusagen

Eine Pensionsrückstellung darf in der Bilanz u. a. nur gebildet werden, wenn und soweit die Pensionszusage schriftlich erteilt wurde. Außerdem muss sie eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Diese Anforderungen beziehen sich auf den jeweiligen Bilanzstichtag. Sie betreffen damit nicht lediglich die ursprüngliche Zusage, sondern auch alle späteren Änderungen. Im entschiedenen Fall sah die Vereinbarung vor, dass A von der B GmbH eine Altersrente in Höhe von 65 % des rentenfähigen Einkommens erhalten sollte. Dieses wiederum war als die Summe der letzten 14 Bruttomonatsgehälter vor Eintritt des Versorgungsfalls definiert. Die Höhe der künftigen Pension ließ sich folglich nicht betragsgenau bestimmen (endgehaltsabhängige Versorgungszusage). Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze kommt der Bundesfinanzhof zu dem Schluss, dass diese endgehaltsabhängige Versorgungszusage anzuerkennen ist. Die Überversorgungsgrundsätze kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung. Diese sind nur anzuwenden, wenn Versorgungsbezüge in Höhe eines festen Betrags zugesagt sind.

Vermietung von Ausstellungsflächen durch gemeinnützige Vereine als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Gestattet ein gemeinnütziger Verein einem Dritten gegen Entgelt, werbend auf Veranstaltungen des Vereins tätig zu werden, sind die Einnahmen daraus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Gemeinnützige Vereine sind mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb regelmäßig steuerpflichtig, soweit kein Zweckbetrieb vorliegt. Dieser ist u. a. gegeben, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Vereinszwecke zu verwirklichen. Ein Verein hatte Kongresse veranstaltet. Im Rahmen dieser Kongresse präsentierten Medikamentenhersteller an Ständen ihre Produkte. Die Standmieten wurden als Einnahmen des Zweckbetriebs erklärt. Begründet wurde dies damit, dass die Durchführung der Kongresse der Satzung des Vereins entspräche. Das Finanzgericht Düsseldorf kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass hier die Vermietung der Standflächen nicht der Verwirklichung satzungsmäßiger Aufgaben des Vereins, sondern der Beschaffung zusätzlicher Mittel diene. Die Einnahmen gehören also zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Gewinn kann mit 15 % der Nettoeinnahmen ermittelt werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung

Keine aktuellen Hinweise.

9. Umsatzsteuer / Zollrecht

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen einer Krankenhauscafeteria

Die Abgabe von Nahrungsmitteln und Speisen ist sowohl im Rahmen einer Lieferung, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen kann, als auch als sonstige Leistung (Dienstleistung), die immer dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegt, möglich. Entscheidend ist, welche Elemente überwiegen. Stellt der Gastwirt Mobiliar zur

Verfügung, um den Verzehr an Ort und Stelle zu ermöglichen, liegt bei einem Verzehr an Ort und Stelle eine sonstige Leistung vor. Dient der möblierte Bereich allerdings nicht ausschließlich dazu, den Verzehr von Lebensmitteln möglicherweise zu erleichtern, sondern zugleich als Warteraum und Treffpunkt auch für Personen, die nicht Gäste der Cafeteria sind, kann er nicht dem Dienstleistungsbereich des Gastwirts zugerechnet werden. Erbringt der Gastwirt keine anderen qualitativ erheblichen Dienstleistungen (z. B. die generelle Bedienung am Tisch), erfolgt die Abgabe der Speisen trotz Vorhandenseins von Mobiliar im Rahmen einer steuersatzbegünstigten Lieferung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erstattung der zu Unrecht abgeführten Umsatzsteuer in Baurägerfällen

Nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes schuldet (ausnahmsweise) der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für an ihn erbrachte Bauleistungen, wenn er selbst Bauleistungen erbringt (sog. Übergang der Schuldnerschaft). Der Bundesfinanzhof hat den Anwendungsbereich dieser Vorschriften deutlich eingeschränkt. Nach seiner Auffassung sind Bauräger für die von ihnen in Auftrag gegebenen Bauleistungen nicht Schuldner der Umsatzsteuer. Es ist also nach allgemeinen Grundsätzen abzurechnen: Der Auftragnehmer (z. B. Bauunternehmer) stellt seine Leistung dem Auftraggeber (Bauräger) brutto in Rechnung und führt die zu zahlende Umsatzsteuer selbst an das Finanzamt ab. Die vom Bauräger in der Vergangenheit (i. d. R. vor dem 15. Februar 2014) zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer muss die Finanzverwaltung auf Antrag an den Bauräger erstatten. Entsprechende Umsatzsteuerfestsetzungen, auch bestandskräftige, sind zu ändern. Die Finanzverwaltung will den Erstattungsanspruch nur auszahlen, wenn der Bauräger nachweist, dass er die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachträglich gezahlt hat oder seinen Anspruch wirksam an das Finanzamt abtritt. Das Finanzgericht München folgt dieser Auffassung nicht. Nach dessen Urteil haben Bauräger Anspruch auf Erstattung der nach alter Rechtslage zu Unrecht abgeführten Umsatzsteuer unabhängig von einer nachträglichen Zahlung oder Abtretungsanzeige. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich. Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt. Handelt es sich bei der teilweisen nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins), besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung im vollen Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich. Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers), hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.

- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10%-igen unternehmerischen Nutzung. Wichtig ist, dass eine Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen mit endgültiger Wirkung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahrs erfolgt sein muss. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls eine Korrektur in späteren Jahren sind nicht mehr möglich. Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2017 betreffen, muss bis zum 31. Mai 2018 eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Teilen Sie diese in Zweifelsfällen zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mit. Sprechen Sie hierzu rechtzeitig Ihren Steuerberater an.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

Haftung des Leistungsempfängers für vom Leistungserbringer nicht abgeführte Umsatzsteuer

Hat ein Unternehmer bei Abschluss des Vertrags über seinen Eingangsumsatz Kenntnis davon oder hätte er sie nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns haben müssen, dass der Aussteller der Rechnung aus einem vorangegangenen Umsatz entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht entrichtet hat, haftet der Leistungsempfänger für die nicht entrichtete Umsatzsteuer. Das „Kennenmüssen“ muss sich im Rahmen eines konkreten Leistungsbezugs auf Anhaltspunkte beziehen, die für den Unternehmer den Schluss nahelegen, dass der Rechnungsaussteller bereits bei Vertragsschluss die Absicht hatte, die Umsatzsteuer nicht abzuführen. Ein steuerstrafrechtlich bedeutsames Verhalten des Rechnungsausstellers bei anderen Geschäftsvorfällen lässt nicht den sicheren Schluss auf die Absicht zu, auch bei zukünftigen Umsätzen die Umsatzsteuer zu hinterziehen. Den Leistungsempfänger treffen auch nicht allein deshalb erhöhte Sorgfaltspflichten, weil er Kenntnis von steuerstrafrechtlichen Ermittlungen gegen einen Vertragspartner hat. Die Voraussetzungen für eine Haftung muss das Finanzamt darlegen und beweisen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung, die den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung nicht angibt

Wer von seiner zu zahlenden Umsatzsteuer die gezahlte Vorsteuer absetzen möchte, benötigt dafür eine den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung. Zwingend enthalten muss die Rechnung u. a. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung. Ohne Angabe dieses Datums kann der Zeitraum nicht bestimmt werden, in dem die Vorsteuer abgezogen werden kann. Im entschiedenen Fall enthielt eine Rechnung über Beratungsleistungen keine Angaben zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Der Rechnungsbetrag wurde am 29. Dezember in bar vom Konto des Leistungsempfängers abgehoben und am darauffolgenden 2. Januar auf das in der Rechnung angegebene Konto des Leistenden eingezahlt. Es war nicht ersichtlich, an welchem Tag, in welchem Jahr genau die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wurde. Dem Rechnungsempfänger stand folglich kein Vorsteuerabzugsrecht zu. **Hinweis:** Eine ordnungsgemäße Rechnung kann noch bis zum Tag der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht vorgelegt werden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt)

Umsatzsteuerliche Entgeltminderung bei einem Einzelhändler durch Beteiligung an einem von einem Dritten angebotenen Punktesystem

Beteiligt sich ein Einzelhändler an einem von einem Dritten angebotenen Punktesystem, führen die von dem Kunden erworbenen Punkte beim Einzelhändler zu einer Entgeltminderung. Das heißt, für den Einzelhändler mindert sich die Umsatzsteuer. Die Entgeltminderung trete in dem Zeitpunkt ein, in dem der Einzelhändler den Gegenwert der Punkte an den Systemanbieter zahlen müsse. Dies hat das Finanzgericht München entschieden. Der Kunde müsse allerdings eine gewisse Wahlfreiheit hinsichtlich der Form der Rabattgewährung haben. Ausreichend hierfür sei entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, dass der Kunde die Möglichkeit habe, die Punkte bei einem weiteren Einkauf bei einem Systempartner des Systemanbieters als unbares Zahlungsmittel einzusetzen. Nicht erforderlich sei für die Entgeltminderung, dass dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt werde, sich die Punkte bar auszahlen zu lassen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Umsatzsteuersatz für die Beförderung von Schülern zu unterschiedlichen Schulen

Die Beförderung von Personen im genehmigten Linienverkehr mit Kfz unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt. Befördert ein Busunternehmen auf einer Fahrt aufgrund eines einheitlichen Vertrags Schüler zu verschiedenen Schulen, die in verschiedenen Gemeinden liegen, und beträgt die Gesamtfahrtstrecke in eine Richtung mehr als 50 km, scheidet nach Auffassung des Thüringer Finanzgerichts die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes aus. Die Beförderungsleistung könne nicht in verschiedene Beförderungen von Schülern/Schülergruppen zu jeweils einer Schule aufgespalten werden. Es liege vielmehr eine einheitliche Beförderungsleistung vor.

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

Einspruchsbefugnis des Insolvenzverwalters gegen einen Zusammenveranlagungsbescheid

Der Insolvenzverwalter hat die steuerlichen Pflichten des Schuldners zu erfüllen. Das Recht, zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, geht auf ihn über. Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen des Schuldners zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung und das während der Verfahrensdauer erlangte Vermögen. Dazu gehört auch ein pfändbarer Lohn- oder Einkommensteuererstattungsanspruch. Es ist unbeachtlich, ob sich dieser Anspruch auf Veranlagungszeiträume vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bezieht oder auf die Zeit des laufenden Verfahrens. Auch die Ausübung des Veranlagungswahlrechts von Ehegatten ist als Verwaltungsrecht mit vermögensrechtlichem Bezug vom Insolvenzverwalter auszuüben. Über das Vermögen von Eheleuten war 2012 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Für dieses Jahr gaben sie 2013 ihre persönliche Einkommensteuererklärung ab und beantragten für sich die Zusammenveranlagung. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß. Für beide Ehegatten ergab sich daraus für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine geringe Nachzahlung. Der Insolvenzverwalter legte als Treuhänder der Ehefrau Einspruch gegen den Bescheid ein. Er beantragte die getrennte Veranlagung. Dadurch ergab sich für sie eine Einkommensteuererstattung, die der Insolvenzmasse zugeführt werden konnte. Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass die Ausübung des Veranlagungswahlrechts durch den Insolvenzverwalter zulässig war, obwohl dadurch vom Finanzamt eine höhere Zahllast des Ehemanns nicht mehr beigetrieben werden konnte.

Entscheidungskompetenz des Finanzgerichts über die Aufrechnung mit einer zivilrechtlichen Forderung

Wird ein Finanzgericht zulässigerweise angerufen, entscheidet es den Rechtsstreit grundsätzlich unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Bei einer Aufrechnung darf das Finanzgericht daher grundsätzlich auch entscheiden, ob eine rechtswegfremde (z. B. zivilrechtliche) Gegenforderung, mit der die Aufrechnung erklärt worden ist, bestand. Allerdings darf die Entscheidung über die rechtswegfremde Gegenforderung nicht in Rechtskraft erwachsen. Denn dann hätte ein für die Gegenforderung unzuständiges Gericht entschieden. So entschied der Bundesfinanzhof im Fall einer Ehefrau, der von ihrem Ehemann am 23. Dezember 2006 vermeintliche Steuererstattungsansprüche abgetreten wurden. Nachdem das Finanzamt diese Ansprüche in einem Abrechnungsbescheid als durch Aufrechnung erloschen auswies, klagte die Ehefrau vor dem Finanzgericht. Sie scheiterte, weil das Finanzgericht die bereits Anfang Oktober/Dezember 2006 erklärte Aufrechnung des Finanzamts gegenüber dem Ehemann mit einer zivilrechtlichen Gegenforderung (Bürgschaftsforderung einer landeseigenen Beteiligungsgesellschaft) als wirksam erachtete. Das Finanzgericht hat auch nicht in die Zuständigkeit der Zivilgerichte eingegriffen. Denn die Rechtskraft eines Urteils erstreckt sich nur auf die Beteiligten des Verfahrens und ihre Rechtsnachfolger. Der Ehemann war allerdings Rechtsvorgänger und an dem Verfahren vor dem Finanzgericht nicht beteiligt. Damit hat das Gericht nicht mit Wirkung gegen ihn über die zivilrechtliche Gegenforderung des Finanzamts entschieden.

Verjährungsfrist bei Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung

Ein Steuerpflichtiger wurde von dem für ihn zuständigen Finanzamt und unter Hinweis auf mögliche Zwangsmittel aufgefordert, seine Einkommensteuererklärung 2006 bis zum 22. Oktober 2007 abzugeben. Tatsächlich reichte er seine Steuererklärung jedoch erst am 30. Dezember 2011 beim Finanzamt ein. Dieses lehnte die Bearbeitung der Erklärung ab und begründete die Ablehnung damit, dass Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Weil keiner der gesetzlichen Gründe zur verpflichtenden Abgabe einer Steuererklärung vorliege, handele es sich um eine Antragsveranlagung. In diesem Fall gelte eine vierjährige Verjährungsfrist. Das sah der Bundesfinanzhof anders. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung entsteht auch dann, wenn das Finanzamt einen Steuerpflichtigen auffordert, eine Steuererklärung abzugeben. Diese Aufforderung stellt einen Verwaltungsakt dar. Hierfür spricht insbesondere der im Schreiben enthaltene Hinweis auf mögliche Zwangsmittel. Das gilt selbst dann, wenn das Schreiben keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält und das Finanzamt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gibt, das Schreiben mit einem kurzen Hinweis auf der Rückseite zurückzusenden, sollte er seiner Auffassung nach nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein. Der Steuerpflichtige war demnach für das Jahr 2006 zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet und die Verjährungsfrist bei Einreichung der Erklärung im Dezember 2011 noch nicht abgelaufen.

11. Umwandlungssteuerrecht

Keine aktuellen Hinweise.

12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht

Obergrenze für Kleinreparaturklausel im Gewerbemietrecht nicht erforderlich

Eine Kleinreparaturklausel in einem gewerblichen Pachtvertrag ist auch dann wirksam, wenn diese keine Wertobergrenze für jede einzelne Reparatur enthält. Dies hat das Landgericht Darmstadt entschieden. Die Verpächterin einer Gaststätte verlangte von der Pächterin die Zahlung von Reparaturkosten an der Heizungsanlage. Im Pachtvertrag war geregelt, dass der Pächter unter anderem die Kosten für Kleinreparaturen an Installationen für Elektrik, Wasser und Gas sowie der Heizungsanlage zu tragen hat, jedoch in einem Jahr nicht mehr als eine Monatspacht. Die monatliche Pacht betrug 1.500 € zuzüglich 500 € für die Wohnung des Wirts. Die Pächterin sah sich infolge der fehlenden Kostenbeschränkung für die einzelne Reparatur durch die Kleinreparaturklausel unangemessen benachteiligt. Die Benennung lediglich einer Jahreshöchstgrenze sei nicht ausreichend. Nach Auffassung des Gerichts besteht ein Zahlungsanspruch der Verpächterin aus dem abgeschlossenen Pachtvertrag. Die Angabe einer jährlichen finanziellen Obergrenze bei Pachtverhältnissen über Gewerberaum im Rahmen einer Kleinreparaturklausel sei als ausreichend anzusehen. Die für Wohnraummietverhältnisse heranzuziehende Wertobergrenze komme vorliegend nicht zum Tragen.

Schriftformheilungsklausel im Mietvertrag unwirksam

Mietverträge mit einer Festlaufzeit von mehr als einem Jahr müssen schriftlich abgeschlossen werden. Alle wesentlichen Vertragsbedingungen, wie Mietgegenstand, Miethöhe sowie Dauer und Vertragsparteien, müssen sich aus einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde ergeben. Ist die Schriftform nicht gewahrt, bleibt der Vertrag wirksam, er gilt aber auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann deshalb jederzeit unter Berücksichtigung der ordentlichen Frist gekündigt werden. Um dies zu verhindern, werden in der Praxis vielfach sog. Schriftformheilungsklauseln vereinbart. Darin verpflichten sich die Parteien, etwaige Schriftformmängel zu beheben und den Mietvertrag nicht unter Berufung auf solche Mängel vorzeitig zu kündigen. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind diese sog. Schriftformheilungsklauseln mit der nicht abdingbaren gesetzlichen Vorschrift zur Form des Mietvertrags unvereinbar und daher unwirksam. Das Gericht verweist hierbei auf den Schutzzweck der gesetzlichen Regelung, die Beweisbarkeit langfristiger Abreden auch zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien zu gewährleisten und diese vor der unbedachten Eingehung langfristiger Bindungen zu schützen. Folglich kann jede Partei einen langfristigen Mietvertrag unter Berufung auf Schriftformmängel vorzeitig kündigen, auch wenn dieser eine Schriftformheilungsklausel enthält.